

Einflussmöglichkeiten von Seiten der EU-Institutionen

Die Organe der Europäischen Gemeinschaft üben sekundäres Recht aus. Darunter sind alle Rechtsakte, die von den Organen z.B. Parlament und Rat erlassen werden, zu verstehen. Ihren Einfluss können sie auf ganz unterschiedliche Art und Weisen nehmen. Die Rechtsakte können sein: Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen, Beschlüsse, Stellungnahmen oder Empfehlungen. Die Unterschiede liegen in den Adressaten und der Wirksamkeit des einzelnen Rechtsakts.

Richtlinie

Eine Richtlinie wird auf EU-Ebene erlassen und beinhaltet ein oder mehrere verbindliche Ziele, die die Mitgliedsländer in ihre nationalen Gesetze umsetzen müssen. Dies muss innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Den Mitgliedsländern werden aber auch Spielräume gelassen, um nationale Besonderheiten berücksichtigen zu können und sind deshalb ziemlich frei was Form und Mittel des Gesetzes betrifft.

Die Arbeitszeitrichtlinie ist ein Beispiel für einen solchen Rechtsakt. In ihr ist festgehalten, dass zu viel Mehrarbeit durch Überstunden nicht rechens ist. Außerdem enthält sie Vorgaben zu Mindestruhezeiten und Höchstarbeitszeiten. Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben regelt allerdings jedes EU-Land durch seine eigenen Gesetze.

Verordnungen

Eine Verordnung ist ein verbindlicher Rechtsakt, der allgemeine Geltung hat und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Die Unterschiede zu einer Richtlinie bestehen darin, dass sie nicht zuerst von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen und auch keine Spielräume existieren. Möglicherweise können die Verordnungen aber bestimmte Artikel enthalten, die spezielle Abstimmungen an nationales Recht erlauben oder sogar erfordern.

Als die EU beispielsweise die Ursprungsbezeichnung von Agrarerzeugnissen aus bestimmten Regionen schützen lassen wollte (Beispiel: der Parmaschinken), erließ der Rat der Europäischen Union eine entsprechende Verordnung.

Beschluss / Entscheidung

Beschlüsse können sich entweder an Mitgliedstaaten oder an natürliche bzw. juristische Personen richten. Dadurch wird die Rechtsposition von einem oder mehreren bestimmten Betroffenen (z.B. ein EU-Land oder ein einzelnes Unternehmen) unmittelbar geregelt und ist verbindlich. Beschlüsse sind nur für die jeweiligen Adressaten verbindlich. Im Wettbewerbsrecht werden oft Beschlüsse verwendet, um beispielsweise bestimmte Fusionen zu untersagen.

Als die Europäische Kommission beispielsweise eine Entscheidung über die Verhängung einer Geldstrafe für das Softwareunternehmen Microsoft wegen Missbrauchs seiner beherrschenden Marktposition erließ, galt diese ausschließlich für Microsoft.

Stellungnahme

Eine Stellungnahme ist in der Hinsicht besonders, weil sie eine Äußerung in unverbindlicher Form ist. Stellungnahmen haben eine moralische oder politische Appellfunktion und verpflichten den Adressaten nicht. Der entscheidende Unterschied zu einer Empfehlung besteht darin, dass Stellungnahmen in den meisten Fällen auf fremde Initiative hin abgegeben werden. Sie dürfen von den wichtigsten EU-Organen (Kommission, Rat und Parlament), dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss abgegeben werden.

Während der Erarbeitung von Rechtsvorschriften legen diese Ausschüsse Stellungnahmen vor. Der Ausschuss der Regionen gab beispielsweise eine Stellungnahme über den Beitrag der Regionen zu den Energiezielen der EU ab.

Empfehlung

Eine Empfehlung ist, gleich wie die Stellungnahme, ein unverbindlicher Rechtsakt, der rein feststellend ist. Im Gegensatz zu einer Stellungnahme erfolgt eine Empfehlung aus eigener Initiative der EU-Organen. In einer Empfehlung können die Institutionen ihre Ansichten äußern und Maßnahmen vorschlagen, ohne denjenigen, an den sich die Empfehlung richtet, eine rechtliche Verpflichtung aufzuerlegen.

Beispiel hierfür ist das Suchmaschinengeschäft. Das Europaparlament plädierte für eine Aufspaltung von Internetkonzernen wie Google. In einer nicht bindenden Resolution sprach sich die Mehrheit der Abgeordneten für eine Abspaltung des Suchmaschinengeschäfts gegenüber den anderen Unternehmensbereichen aus. Die verschiedenen Firmenteile sollen so voneinander getrennt werden, dass sie sich gegenseitig keine Vorteile verschaffen können, selbst wenn sie unter einem Konzerndach bleiben.